

Beitragsordnung

des Deutschen Journalisten-Verbandes Berlin – Journalistenverband Berlin-Brandenburg e. V.

§ 1 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist höchstpersönlich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 2 Regelbeitrag

Der monatliche Regelbeitrag beträgt 30,00 Euro. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, die zur Einstufung notwendigen Einkommensbelege bei der Aufnahme sowie alle zwei Jahre zu überprüfen. Bringt ein Mitglied die Einkommensbelege nicht binnen vier Wochen nach Anforderung bei, entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter über die Beitragseinstufung.

§ 3 Verminderter Beitrag

Bei Nachweis eines geringeren Einkommens als 2.500 Euro beträgt der monatliche Beitrag bei den monatlichen Bruttoeinkommensgrenzen:

bis 999 Euro	15,00 Euro
ab 1.000 Euro	20,00 Euro
ab 1.500 Euro	25,00 Euro

Als Nachweis gelten in der Regel bei angestellten Journalisten/-innen eine Kopie des Arbeitsvertrages mit einer Kopie der aktuellen Gehaltsabrechnung, bei freien Journalisten/-innen eine Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides und die Honorarbelege der vergangenen sechs Monate.

§ 4 Sonderregelung für freiberufliche Journalistinnen und Journalisten

Freiberufliche Journalisten können auf Antrag bei der Ermittlung ihres Beitragssatzes eine Stufe unter den für ihre durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinnahmen gültigen Satz zurückgehen. Der Mindestbeitrag von 15,00 Euro gilt auch für sie.

§ 5 Sonderbeitragsgruppen

Studenten/-innen, Arbeitslose und Mitglieder in Elternzeit können auf Antrag den ermäßigten Beitrag in Höhe von 10,00 Euro monatlich jeweils für die Zeitdauer zahlen, für die der betreffende Status nachgewiesen ist. Mit Ablauf des Gültigkeitszeitraumes des Nachweises wird der Regelbeitrag nach § 2 fällig, solange das Mitglied kein niedrigeres Einkommen nach § 3 nachweist. Der Nachweis für Arbeitslose ist in der Regel ein Bescheid der Agentur für Arbeit. Der Beitrag für Studenten gilt nur für die Regelstudiendauer und bei Aufnahme des Studiums vor dem 27. Geburtstag. Rentner können den Mindestbeitrag in Höhe von 15,00 Euro zahlen.

§ 6 Freistellungsermächtigung

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht freistellen oder eine Stundung von Mitgliedsbeiträgen gewähren.

§ 7 Fälligkeit

Mitgliedsbeiträge sind periodisch, unaufgefordert und im Voraus zu leisten.

Der Beitrag im Kalenderjahr wird fällig:

bei monatlicher Zahlung	jeweils fällig am 15. des laufenden Monats
bei vierteljährlicher Zahlung	jeweils fällig am 15. im ersten Monat des Quartals
bei halbjährlicher Zahlung	jeweils fällig am 15. Januar und am 15. Juli
bei jährlicher Zahlung	jeweils fällig am 15. Januar